

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 89 (1971)
Heft: 44: SIA-Heft 5/1971: Fachgruppen, Ausserordentliche Generalversammlung SIA vom 4. Dezember 1971

Artikel: Aufgaben des Forstingenieurs als Schätzungsfachmann
Autor: Meyer, Peter
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-85017>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Formation des stagiaires

A notre avis, il serait intéressant que les stagiaires aient la possibilité de travailler pendant quelques mois dans un bureau privé. Ils auraient l'occasion de voir de nouveaux problèmes, d'examiner d'autres méthodes de travail, et d'apporter eux aussi leur contribution à la vitalité de ces entreprises. Ce serait un moyen pour l'EPFZ de diffuser des idées dans le secteur privé. Gageons qu'elles y seraient tout aussi bien reçues et analysées que par les membres du corps forestier officiel.

Conclusions

L'ingénieur forestier indépendant doit savoir s'intégrer et intervenir surtout là où ses connaissances et ses services peuvent être complémentaires de ceux que fournit le Service officiel. Sa liberté reste entière dans les domaines où la législation n'intervient pas. Il souhaite que les ingénieurs forestiers soient formés autant pour une activité indépendante que pour une fonction d'officier public, dans notre pays comme à l'étranger.

Adresse de l'auteur: *Bernard Moreillon*, ing. forest. dipl., 1814 La Tour-de-Peilz, Case postale 78.

Aufgaben des Forstingenieurs als Schätzungsfachmann

DK 634.0.007

Von *Peter Meyer*, Langenthal

Der Wald wird immer mehr zu allen möglichen Zwecken herangezogen und verwendet: für militärische Übungen und Objekte, zu Strassen-, Bahn- und Flugplatzbau sowie für andere infrastrukturelle Anlagen, wie Quelfassungen, Grundwasserbrunnen und Durchleitungen aller Art. Der dem Wald damit zugefügte Schaden muss geschätzt und dem Eigentümer vergütet werden; ebenso der Handänderungswert von Waldboden. Des weitern bedürfen Unternehmungen wie genossenschaftlicher Waldwegbau und Waldzusammenlegungen qualifizierter Schätzungsarbeit. Diese Schätzungen vorzunehmen ist Sache des Fachmannes, also des diplomierten Forstingenieurs ETH. Darüber zu berichten soll Anlass dieses Beitrages sein.

Vorerst sei festgehalten, in welcher Eigenschaft der forstliche Schätzer arbeitet: Zuerst für alle möglichen Bewertungsaufgaben als Einzelgutachter oder Mitglied einer Expertengruppe; dann als Feld- oder Zivilkommissär für Militärschäden; bei Enteignungen als Sachverständiger und schliesslich bei forstlichen Meliorationen in der Schätzungskommission gemäss Art. 703 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Diese Schätzungsarbeit stellt eher ein Randgebiet forstlicher Ingenieur Tätigkeit dar; sie ist für eine sachliche Wertfindung von ausserordentlicher Bedeutung. Es ist oft nicht einfach, die richtige und gerechte Bewertung zu finden. Allerdings bestehen Richtlinien des Eidg. Departementes des Innern aus dem Jahre 1961, die gegenwärtig in Erneuerung begriffen sind. Sie liefern brauchbare Einheitswerte, die für den Einzelfall zu berechnen ausserordentlich aufwendig wäre. Das wirtschaftliche Abtriebsalter von Fichte und Buche beträgt im Mittelland 120, von Weiss-

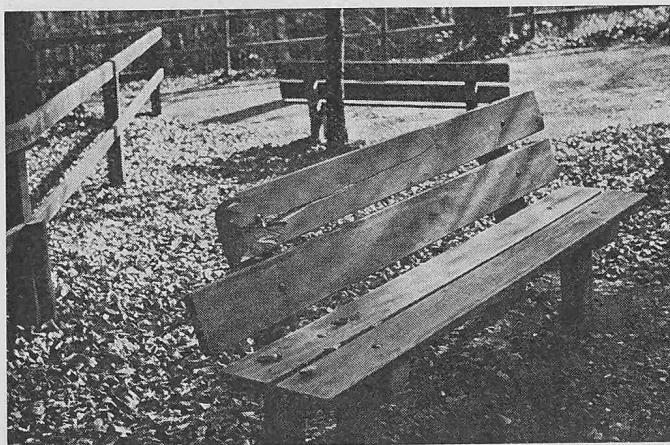
tanne 150 Jahre. Je nach Höhenlage, Naturnähe der Waldgesellschaft und Holzart, insbesondere für Lärche und Eiche, können diese Werte weit auseinander liegen. Dazu kommt die Beeinflussung durch die ausserordentliche Kapitalintensität der Waldwirtschaft. Diese Wertreihen sind zudem beeinflusst durch Kosten- und Ertragsgestaltung, Preisentwicklung, Inflationstendenzen und daher hinsichtlich Ansprache äusserst komplex. Die besagten Richtlinien, mit ihrerseits gestaffelten Wertreihen, bieten dem Schätzer eine bequeme Handhabe. Sie können aber grundsätzliche Überlegungen des Gutachters nicht ersetzen, wenn es gilt, Bodenschäden, Aushagerung des Standortes, Transportkostenrechnungen (zum Beispiel Umwegentschädigungen) sowie technische und waldbauliche Umdispositionen zu beurteilen. Solche Grössen sind vor allem dann zu bewerten, wenn waldfremde, eine gesunde Forstwirtschaft störende Werke im hergebrachten Waldareal zu begutachten sind.

Ein ganz heisses Eisen bildet die Schätzung des Handänderungswertes für unbestockten Waldboden bei zwangsweisem Verkauf oder bei Enteignung. Eidgenössisches oder kantonales Enteignungsrecht bildet hier die Grundlage. Nach geltendem eidgenössischen Enteignungsrecht sind zu vergüten:

- der volle Verkehrswert
- anfallende Inkonvenienzen
- eine Entschädigung für die bessere Verwendung.

Bei Enteignungen hat nun Schule gemacht, dass im Auftrag von Schätzungskommission und Bundesgericht an die forstlichen Sachverständigen die Bewertung des nackten Waldbodens ausgeklammert wird. Es sei auf den Bundes-

Bei intensiver Erholungsnutzung ergeben sich heute bereits in stadtnahen Wäldern zahlreiche Unannehmlichkeiten und Schädigungen. Zwei Beispiele vom Adlisberg (Zürich) veranschaulichen dies. Wie würde es hier aussehen, wenn in der unmittelbar angrenzenden «Waldstadt» 80 000 Einwohner angesiedelt würden?



gerichtsentscheid vom 15. September 1967 in Sachen SBB contra Bürgergemeinde Basel verwiesen, in dem für den Güterbahnhof Muttentz in der Basler Hard der Wert des nackten Waldbodens mit 2,50 Fr./m² festgelegt wurde. Dort wurde schon damals für jede verlassene Kiesgrube ein Mehrfaches geboten. In der bundesgerichtlichen Begründung ist nach Erachten des Verfassers mehr ideologisches Gedankengut als sachlich-gerechte Überlegung enthalten. Der Waldeigentümer muss in solchen Fällen für den enteignungsähnlichen Zustand, der ihm die Forstgesetzgebung mit der Anmerkung «Wald» im Grundbuch entschädigungslos verursacht, am Ende noch büssen.

Der Verfasser glaubt, dass Schätzungsaufträge an die Sachverständigen im Enteignungsfall, wie im Beispiel Güter-

bahnhof Muttentz, die die Bewertung des unbestockten Bodens – eines ganz wesentlichen Teiles der Schätzung – ausschliessen, nicht vorkommen dürften. Es bleibt sowohl der enteignungsrechtlichen Schätzungskommission als auch dem Bundesgericht jederzeit unbenommen, die Ansicht der Sachverständigen frei zu würdigen.

Die sachliche und gerechte Wertfindung ist nach wie vor die vornehmste Aufgabe im Enteignungsfall. Dass sich der Sachverständige uneingeschränkt zu allen Bewertungsfragen und nicht nur zu einem Teil davon äussern dürfe, ist daher gerechtes Gebot.

Adresse des Verfassers: *Peter Meyer*, Kreisoberförster, 4900 Langenthal, Bleichstrasse 1.

Das gesetzliche Waldarealerhaltungsgebot

DK 634.0.9

Von Dr. **Aldo Antonietti**, Hinterkappelen

Art. 31, Absatz 1 des Bundesgesetzes betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei vom 11. Oktober 1902 besagt: Das Waldareal der Schweiz soll nicht vermindert werden. Dieses Gebot gilt für alle Wälder, ob sie in öffentlichem oder privatem Besitz sind oder ob sie zum Schutz- oder Nichtschutzwald gehören. Es beinhaltet eine wesentliche Einschränkung des Eigentumsrechtes am Walde, die im überwiegenden öffentlichen Interesse an der Walderhaltung begründet ist.

Seit jeher war der Wald, vor allem im Gebirge, für seine mannigfachen Schutzfunktionen geschätzt und geschützt. Unter diesen Funktionen seien im einzelnen erwähnt: die Regelung des Wasserhaushaltes und die Vorbeugung vor Hochwasser, der Schutz der Bodenoberfläche vor Erosion und Verrufung, die Abwehr gegen schädliche klimatische Einflüsse und gegen Lawinen. Die Bedeutung des Waldes hat sich aber in den letzten Jahren bei der Öffentlichkeit zusehends erweitert. So werden heute seine Leistungen für die Reinhaltung des Wassers und für die Wasserversorgung, die Luftreinigung, die Erholung und Gesundheit der Bevölkerung sowie für den Natur- und Landschaftsschutz sehr häufig in den Vordergrund gestellt. Auch die Tatsache, dass durch die geltende Forstgesetzgebung die Nutzungsordnung für einen guten Drittel der schweizerischen Kulturlandschaft festgelegt wurde, wird nicht zu Unrecht als der bisher bedeutungsvollste Schritt für eine Landesplanung bezeichnet.

Der oben erwähnten Gesetzesbestimmung entnimmt der Waldbesitzer, dass das öffentliche Interesse an der Walderhaltung das uneingeschränkte Verfügungsrecht des Waldeigentümers überwiegt. Wald ist grundsätzlich als Wald zu erhalten und zu nutzen; er darf prinzipiell nicht für andere, mit seinem Weiterbestehen unvereinbare Zwecke beansprucht werden. Der Waldeigentümer hat somit kein erworbenes Recht, zum Beispiel seinen Wald für Bauzwecke zu roden. Rodungen sind nur ausnahmsweise und nur dann zu bewilligen, wenn der Nachweis erbracht werden kann, dass die Interessen an der Rodung – ebenfalls öffentlicher Natur – grösser oder mindestens gleich gross sind wie diejenigen an der Walderhaltung.

Wenn früher bei wenig Rodungsgesuchen diesem Gebot mit einer eher weitgehenden und präjudiziellen Rodungspraxis nicht konsequent Folge geleistet wurde, so kann heute nur eine strenge Handhabung der geltenden Gesetzesbestimmungen gegen die Aushöhlung des Waldarealerhaltungsgebotes und für die rechtsgleiche Behand-

lung aller Bürger Gewähr bieten. Einerseits sind in den letzten Jahren mit der zunehmenden Bodenverknappung und -verteuerung die Rodungsgesuche in erster Linie für Bauzwecke stark gestiegen; andererseits beanspruchen viele standortsgebundene öffentliche Werke, wie zum Beispiel die Nationalstrassen und Bahnanlagen, grosse Waldflächen. Die ebenfalls zunehmende Bedeutung des Waldes für seine mannigfaltigen infrastrukturellen Aufgaben wurde auch in neuen Gesetzesbestimmungen erkannt, so im Gesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz und in den neuen Artikeln 22ter und 24quater der Bundesverfassung über das Bodenrecht (in Zusammenhang mit dem bereits veröffentlichten Entwurf für ein Raumplanungsgesetz).

Zu den vornehmsten Aufgaben gehört die Erhaltung und Pflege der Gebirgswälder. Ohne Wald wären zahlreiche Gebirgsgegenden nicht ganzjährig bewohnbar

